

4430/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4685/J - NR/1998 betreffend Veränderung der Lehrverteilung an Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung als Folge der Novellierungen des Hochschullehrerdienstrechtes und Besoldungsrechts, die die Abgeordneten Dr. PETROVIC, Freundinnen und Freunde am 9. Juli 1998 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Wieviele remunierete Lehraufträge wurden jeweils in den Studienjahren 1994 (WS 94/95, SS 95), 1995 (WS 95/96, SS 96), 1996 (WS 96/97, SS 97), 1997 (WS 97/98, SS 98) an wieviele externe Lehrbeauftragte (Personen, die in keinem Dienstverhältnis zur jeweiligen Universität oder Hochschule künstlerischer Richtung stehen) vergeben? (Bitte um Aufschlüsselung nach Universitäten/Fakultäten/Studienrichtungen und Hochschulen künstlerischer Richtung/Abteilungen/Studienrichtungen und jeweils nach Geschlecht)

Die remunierten Lehraufträge an externe Lehrbeauftragte betragen gegliedert nach Semestern:

Studienjahr:	Semester	Stundensumme	Lehrbeauftragte	Anzahl LA - Fälle
94/95	WS	19.349,23	4.242	6.546
	SS	13.204,98	4.214	5.811
Total:		32.554,21	8.456	12.357
95/96	WS	13.740,86	4.300	5.925
	SS	12.561,79	4.128	5.534
Total:		26.302,65	8.428	11.459
96/97	WS	11.686,96	3.912	5.268
	SS	11.691,00	3.957	5.290
Total:		23.377,96	7.869	10.558
97/98	WS	10.484,98	3.146	4.353
	SS	6.733,22	1.592	2.273
Total:		17.218,20	4.738	6.626

Hinsichtlich der Details verweise ich auf die in der Anlage angeschlossenen Auswertungen des in meinem Ressortvorhandenen Datenbestandes (Beilage 1/Teil 1 und 2). Teil 1 der Beilage enthält die Aufschlüsselung nach Universitäten bzw. Hochschulen künstlerischer Richtung und Fakultäten bzw. Abteilungen, Teil 2 diejenige nach Studienrichtungen. Da Angaben über das SS 1998 noch nicht vollständig verfügbar sind, sind gewisse Abweichungen von den angegebenen Daten möglich.

Anzumerken ist, daß die externen Lehrbeauftragten als Personen im jeweiligen Semester gezählt wurden. Hatte ein externer Lehrbeauftragter jeweils im Winter - und Sommersemester mindestens einen Lehrauftrag, so wurde er sowohl für das Winter - als auch für das Sommersemester als Person gezählt.

Weiters konnte bei der Aufgliederung nach Studienrichtungen nur eine Studienrichtung berücksichtigt werden. Die relativ große Zahl von Nichtangaben kommt auch daher, daß Lehrveranstaltungen für alle Hörer oder mehrere Studienrichtungen in der Auflistung keine Angaben enthalten.

2. Wieviele nicht remunierete Lehraufträge wurden jeweils in den Studienjahren 1994 (WS 94/95, SS 95), 1995 (WS 95/96, SS 96) 1996 (WS 96/97,SS 97) 1997, (WS 97/98, SS 98) an wieviele externe Lehrbeauftragte (Personen, die in keinem Dienstverhältnis zur jeweiligen Universität oder Hochschule künstlerischer Richtung stehen) vergeben? (Bitte um

Aufschlüsselung nach Universitäten/Fakultäten/Studienrichtungen und Hochschulen  
künstlerische Richtung/Abteilung/Studienrichtungen und jeweils nach Geschlecht)

Die nicht remunierten Lehraufträge an externe Lehrbeauftragte betragen nach Semestern:

Studienjahr	Semester	Stundensumme	Lehrbeauftragte	Anzahl LA - Fälle
94/95	WS	4.218.29	1.850	2.123
	SS	4.870.82	2.141	2.539
Total:		9.089.11	3.991	4.662
95/96	WS	5.065.55	2.120	2.499
	SS	5.985.59	2.475	2.982
Total:		11.051.14	4.595	5.481
96/97	WS	5.132.92	2.198	2.577
	SS	5.075.40	2.245	2.692
Total:		10.208.32	4.443	5.269
97/98	WS	3.061.02	1.420	1.624
	SS	724.33	341	416
Total:		3.785.35	1.761	2.040

Bezüglich der Details verweise ich auf die in der Anlage angeschlossenen Auswertungen (Beilage 2/Teil 1 und 2). Teil 1 der Beilage enthält die Aufschlüsselung nach Universitäten bzw. Hochschulen künstlerischer Richtung und Fakultäten bzw. Abteilungen, Teil 2 diejenige nach Studienrichtungen. Hinsichtlich der externen Lehrbeauftragten, der Aufgliederung nach Studienrichtungen und des Sommersemesters 1998 verweise ich auf meine Antwort zu Frage 1.

3. Wieviele Lehrveranstaltungsstunden haben die folgenden Hochschullehrergruppen (ordentliche Universitäts - und HochschulprofessorInnen, außerordentliche Universitäts - und HochschulprofessorInnen, Universitäts - und HochschulassistentInnen, - habilitiert/nicht habilitiert, VertragsassistentInnen) selbständig in den Studienjahren 1994 (WS 94/95, SS 95), 1995 (WS 95/96, SS 96) 1996 (WS 96/97, SS 97) 1997, (WS 97/98, SS 98) abgehalten? Wieviele Stunden davon wurden vor der Novellierung des Dienst - und Besoldungsrechtes als remunierete bzw. nicht remunierete Lehraufträge von den HochschullehrerInnen gelesen? (Bitte um Aufschlüsselung nach Uni - versitäten/Fakultäten/Studienrichtungen und Hochschulen künstlerischer Richtung/ Abteilungen/Studienrichtungen und jeweils nach Geschlecht)

Hiezu verweise ich auf die in der Anlage angeschlossenen Auswertungen (Beilage 3/Teil 1 und 2). Teil 1 der Beilage enthält die Aufschlüsselung nach Universitäten bzw. Hochschulen künstlerischer Richtung und Fakultäten bzw. Abteilungen, Teil 2 diejenige nach Studienrichtungen.

Bei den Hochschullehrergruppen war eine Trennung in Universitäts - und HochschulassistentInnen einerseits, und VertragsassistentInnen aufgrund der Datenlage nicht möglich. Auch eine Unterscheidung zwischen selbständig abgehaltenen Lehrveranstaltungen und Mitankündigungen war aus diesem Grund nicht machbar; ausgewertet wurden daher alle gemeinsam.

4. Welche Maßnahmen werden Sie treffen, um die Vergabe von Lehraufträgen an externe Lehrbeauftragte sicherzustellen, um so die Qualität und die Vielfalt der Lehre an den Österreichischen Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung zu gewährleisten?

Lehrbeauftragte werden mit der Abhaltung bestimmter Lehrveranstaltungen beauftragt, die von den in einem Dienstverhältnis stehenden Universitätslehrern aus quantitativen oder inhaltlichen Gründen nicht angeboten werden können, Lehraufträge sollen also eine sinnvolle Ergänzung zu dem vom Stammpersonal der Universitäten abgedeckten Lehrangebot bewirken. Soweit Lehrbeauftragte in der Vergangenheit funktionell in einer Weise tätig geworden sind, die quantitativ und qualitativ dem

Verwendungsbild eines Universitätslehrers mit Dienstverhältnis entsprochen hat, wurden sie im Rahmen der sogenannten "Lektorenaktion" in Dienstverhältnisse als Vertragslehrer bzw. Assistenten übernommen.

Schon das Stammpersonal (Universitätsprofessoren, Universitätsdozenten, Assistenten, Bundeslehrer) ist verpflichtet, Lehrveranstaltungen nach Maßgabe des Bedarfs aufgrund der Studienvorschriften anzubieten und dabei das Prinzip der Meinungsvielfalt zu berücksichtigen. Lehraufträge bedeuten zweifellos eine wünschenswerte Bereicherung des Lehrangebots und haben insbesondere die Funktion der Einbeziehung der außeruniversitären Berufspraxis in den Lehrbetrieb, sie sind aber nicht der alleinige Garant der Qualität und der Vielfalt der wissenschaftlichen Lehrmeinungen.

Eine Reduzierung der Zahl der Lehrauftragsstunden war in den letzten Jahren ebenso unvermeidlich wie eine auch weiterhin notwendige strengere Bedarfsprüfung bei der (Wieder)Besetzung von Planstellen für Universitätslehrer.

5. Die Lehrauftragsremuneration wurde im Zuge des "Sparpakets" drastisch gekürzt (17%). Die externen Lehrbeauftragten sind somit jene Gruppe, die die höchsten Kürzungen im Universitätsbereich erfahren mußten. Wann denken Sie an eine Erhöhung der Remuneration und in welchem Ausmaß?

Die Reduktion der Lehrauftragsremunerationen im Zuge der Maßnahmen zur Budgetkonsolidierung hat nicht nur die "externen" Lehrbeauftragten, sondern auch die Assistenten und Dozenten getroffen, deren selbständige Lehrtätigkeit bis zum Sommersemester 1997 ebenfalls über Lehrauftragsremunerationen abgegolten wurde. Die Neuregelung der Abgeltung der Lehrtätigkeit der Assistenten (§2 Gehaltsgesetz 1956) ab 1. Oktober 1997 ist von den reduzierten Lehrauftragsremunerationssätzen ausgegangen. Auch die derzeitigen Remunerationssätze sind durchaus nicht unangemessen. Eine Anhebung der Lehrauftragsremunerationssätze auf die frühere Höhe ist schon aus budgetären Gründen nicht möglich, die der allgemeinen Bezugserhöhung im Bundesdienst entsprechende Valorisierung der Remunerationen wird mit Beginn des Studienjahrs 1998/99 erfolgen, wie dies § 7 Abs. 6 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen vorsieht.

6. Die Lehrbeauftragten haben auf Grund des UOG 1993 keine Mitbestimmungsrechte mehr im Rahmen des Akademischen Mittelbaus. Dadurch ist es Ihnen nicht möglich, zum Beispiel in den Kollegialorganen, die mit der Erarbeitung neuer Studienpläne befaßt sind, mitzuwirken. Abgesehen von der demokratiepolitischen Fragwürdigkeit dieses Ausschlusses, besteht die Gefahr, daß dadurch neue Forschungsansätze und innovative Lehre in den Studienplänen nicht repräsentiert sind. Streben Sie eine Novellierung des UOG 1993 hinsichtlich der Mitbestimmungsrechte der Lehrbeauftragten (zumindest in Anlehnung an das nun beschlossene KUOG) an? Wenn nein, warum nicht?

Wie schon zu Frage 4 erwähnt, sollen Lehrbeauftragte eine Ergänzung der Lehrtätigkeit des Stammpersonals der Universitäten bilden. Es war einer der Grundsätze des UOG 1993, die Willensbildung und damit die Mitgliedschaft in den Kollegialorganen der Universitäten jenen Universitätsangehörigen vorzubehalten, die hauptberuflich an der Universität tätig sind, die entsprechend umfassendere Verantwortung für den Forschungs- und Lehrbetrieb tragen und einen umfassenderen Einblick in das universitäre Geschehen haben.

Von der Vervielfältigung der der Anfragebeantwortung angeschlossenen umfangreichen Beilagen wurde gemäß § 23 Abs. 2 GOG Abstand genommen. Die gesamte Anfragebeantwortung liegt jedoch in der Parlamentsdirektion zur Einsichtnahme auf.